

Beitragsordnung Verein

Food for Biodiversity

(Stand 03.03.2021)

§ 1 **Ermächtigungsgrundlage**

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden Ihre Grundlagen in den §§ 4, 5, 8, 11 der Satzung in der Fassung vom 3. März 2021.

§ 2 **Beitragspflicht**

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. In begründeten Einzelfällen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise befreit werden.

§ 3 **Fälligkeit des Beitrags**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Februar eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto an. Im Jahr der Gründung innerhalb von einem Monat nach der Eintragung des Vereins im Vereinsregister.
- (2) Erfolgt der Eintritt in den Verein nach dem 30. Juni eines Jahres, so ist für das Eintrittsjahr nur der halbe Beitrag zu entrichten. Für das Austrittsjahr ist der gesamte für das betreffende Kalenderjahr fällige Beitrag zu zahlen.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Unternehmen mit Umsatz in EUR	Jahresbeitrag in EUR
Bis 2.5 Mio. €	400
2.5 – 10 Mio. €	800
10 – 50 Mio. €	1.500
50 – 100 Mio. €	2.000
100 – 500 Mio. €	5.000
500 – 1 Mrd. €	7.500
> 1 Mrd. €	10.000
> 10 Mrd. €	15.000
Andere nicht-kommerzielle Mitglieder wie NGOs, Wissenschaft, öffentliche Einrichtungen und Verbände	200
Fördermitglieder	
Kommerziell und nicht-kommerziell	200

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

Bei Austritt bleibt die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr bestehen.

§ 6 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 03.03.2021 in Kraft.